

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Fischer (Frankfurt)  
und der Fraktion DIE GRÜNEN**

**— Drucksache 10/1971 —**

**Besichtigung des Offenbach Support Center**

*Der Bundesminister der Finanzen – VI B 1 – VV 7122 – 236/84 –  
hat mit Schreiben vom 26. September 1984 namens der Bundes-  
regierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

Die ausländischen Streitkräfte befinden sich auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem NATO-Truppenstatut und den Zusatzvereinbarungen. Die von den ausländischen Streitkräften zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrags benötigten Liegenschaften werden ihnen in der Regel zur ausschließlichen Benutzung überlassen. Die Streitkräfte können innerhalb dieser Liegenschaften alle zur befriedigenden Erfüllung ihrer Verteidigungspflichten erforderlichen Maßnahmen treffen. Dazu gehört auch die Entscheidung, ob und in welchem Umfang sie unter Berücksichtigung der militärischen Belange den Zutritt gestatten.

Die ausländischen Streitkräfte stellen sicher, daß deutsche Behörden die zur Wahrnehmung deutscher Belange erforderlichen Maßnahmen innerhalb der überlassenen Liegenschaften durchführen können. Die Erfordernisse der militärischen Sicherheit sind dabei zu berücksichtigen. Die Abstimmung der verschiedenen Maßnahmen erfolgt im Wege der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen deutschen Behörden und den Dienststellen der Streitkräfte.

Zum Zwecke der Zusammenarbeit benennen die ausländischen Streitkräfte und die deutschen Behörden für einzelne Liegenschaften oder für Gruppen von Liegenschaften Vertreter [Vertreter der Liegenschaft im Sinne Absatz (6) (a) des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 53 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut]. Als „Deutsche Vertreter der Liegenschaft“ hat der

Bundesminister der Finanzen für seinen Zuständigkeitsbereich die Bundesvermögensämter für die in ihrem Bezirk gelegenen Liegenschaften bestellt.

1. Ist die Bundesregierung mit uns der Auffassung, daß es gewählten Volksvertretern möglich sein muß, alle auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befindlichen Liegenschaften, die im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland stehen, zu besichtigen, wenn diese Einrichtungen die Allgemeinheit betreffen, wie dies bei militärischen Einrichtungen der Fall ist?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat keinen Anlaß, daran zu zweifeln, daß die ausländischen Streitkräfte gewählten Volksvertretern den Zutritt zu überlassenen Liegenschaften gestatten, wenn überzeugende Gründe vorliegen und es mit den Erfordernissen der militärischen Sicherheit zu vereinbaren ist.

2. Ist Mitgliedern des Deutschen Bundestages oder Mitgliedern kommunaler Selbstverwaltungsgremien in der Vergangenheit gestattet worden, auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland liegende Einrichtungen der amerikanischen Streitkräfte zu besichtigen?

Wenn ja, in welchen Fällen?

In welchen Fällen sind Bitten von Volksvertretern, solche Einrichtungen besuchen zu können, abschlägig beschieden worden, und welche Gründe gab es gegebenenfalls für diese ablehnenden Bescheide?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß Mitglieder des Deutschen Bundestages in der Vergangenheit Einrichtungen der amerikanischen Streitkräfte besucht haben (z. B. Heeresflugplatz Feucht, Truppenübungsplatz Grafenwöhr). Eine Übersicht über solche Besuche liegt nicht vor. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß begründete Wünsche von Mitgliedern kommunaler Selbstverwaltungsgremien, eine überlassene Liegenschaft zu betreten, durch die amerikanischen Streitkräfte abgelehnt wurden.

3. Wird die Bundesregierung auf die Bundesfinanzverwaltung einwirken, daß diese sich bei den zuständigen US-Dienststellen dafür einsetzt, daß die Stadtverordnetenfraktion DIE GRÜNEN, Offenbach, das Support Center besichtigen darf?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.